

# Allgemeine Geschäftsbedingungen der Firma Egon Meyer in 21723 Hollern

## I. Unser Grundsatz heißt:

Die Grundlage einer dauernden und bleibenden Geschäftsverbindung sind nicht Lieferungs- und Zahlungsbedingungen, sondern gegenseitiges Vertrauen. Wir kommen jedoch nicht umhin, abweichende und ergänzende Vereinbarungen für alle Geschäfte mit unseren Kunden zu treffen.

## II. Allgemeines

1. Alle Verkäufe und Rechtsgeschäfte erfolgen ausschließlich nach den nachfolgenden Bedingungen. Abweichende Vereinbarungen, insbesondere widersprechende Geschäftsbedingungen, bedürfen der ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung. Mit Auftragserteilung und Geschäftsabschluß erkennt der Auftraggeber die Bedingungen als verbindlich an. Mündliche Nebenabreden bedürfen der schriftlichen Bestätigung.

2. Die etwaige rechtliche Unwirksamkeit eines Teiles der nachstehenden Bedingungen ist auf die Gültigkeit des sonstigen Inhalts derselben ohne jeden Einfluss.

## III. Angebote

1. Angebote sind bis zur schriftlichen Auftragsbestätigung unverbindlich und freibleibend, sofern zwischen Angebotsabgabe und Auftragsbestätigung mehr als 4 Wochen liegen.

2. Eigentums- und Urheberrechte an vom Auftragnehmer erstellten Kostenvoranschlägen, Zeichnungen, Entwürfe und Berechnungen bleiben vorbehalten. Derartige Unterlagen dürfen ohne Zustimmung des Auftragnehmers weder vervielfältigt noch Dritten zugänglich gemacht werden. Für Zeichnungen, Entwürfe und Berechnungen, die im Auftrag des Auftraggebers ausdrücklich bestellt wurden, ist das vereinbarte Entgelt auch dann zu zahlen, wenn ein Auftrag nicht erteilt wird. Kostenvoranschläge können nach vorheriger Absprache in Rechnung gestellt werden, auch wenn der Auftrag nicht erteilt wird.

## IV. Lieferung

1. Höhere Gewalt, unvorhersehbare, schwerwiegende Betriebsstörungen verlängern die Lieferfrist um die Dauer der Verzögerung. Über den Eintritt einer solchen Verzögerung wird der Auftraggeber unverzüglich unterrichtet. Dauert die Verzögerung unangemessen lange, so kann jeder Vertragsteil ohne Ersatzleistung vom Vertrag zurücktreten.

2. Falls der Auftragnehmer die vereinbarte Leistungs- und Lieferfrist aus anderen Gründen nicht einhalten kann, hat der Auftraggeber ihn schriftlich in Verzug zu setzen und eine nach Art und Umfang angemessene Nachfrist zu gewähren, es sei denn, die Leistung ist kalendermäßig bestimmt.

3. Der Auftraggeber kann Schadensersatz wegen Verzuges nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit des Auftragnehmers, seines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen geltend machen.

4. Kann die Lieferung aufgrund von Umständen, die der Auftraggeber zu vertreten hat, nicht zum vereinbarten Termin erfolgen, so geht die Gefahr in dem Zeitpunkt auf den Auftraggeber über, in dem ihm die Anzeige über die Lieferbereitschaft zugegangen ist. Lagerkosten gehen zu Lasten des Auftraggebers, der Materialwert wird in Rechnung gestellt.

## V. Montag, Demontage, Haftung

1. Kann die Ware bei Eintreffen der Monteure durch Umstände, die der Auftraggeber zu vertreten hat, nicht montiert werden, so ist der Besteller verpflichtet, die entstandenen Kosten der vergeblichen Anfahrt des Montagetrupps zu erstatten.

2. Sind Montagekosten vereinbarungsgemäß im Preis enthalten, setzt dies normale Montagemöglichkeiten voraus. Die Stellung von Gerüsten und anderen Arbeiten gehört nicht zu unseren Montagepflichten und werden gesondert berechnet.

3. Sind Demontagekosten vereinbarungsgemäß im Preis enthalten, setzt dies normale Demontagemöglichkeiten voraus.

4. Der Auftraggeber ist verpflichtet, die Lage von Versorgungsleitungen vor der Montage anzugeben. Eine Haftung für Beschädigungen an Versorgungsleitungen ist insoweit außer bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit ausgeschlossen.

5. Der Besteller haftet für eine jederzeit unbehinderte Montagemöglichkeit und für das Vorhandensein eines Elektroanschlusses (mindestens 16 Ampere abgesichert), mit einer Entfernung von höchstens 30m von der jeweiligen Montagestelle.

## VI. Gewährleistung

1. Die Gewährleistung wird bei Bauleistung nach BGB übernommen, die Verjährungsfrist aus Lieferung beträgt 2 Jahre. Die Gewährleistung für Elektro- und bewegliche Teile beträgt 6 Monate. Der Auftragnehmer übernimmt die Gewähr, dass seine Leistung zur Zeit der Abnahme die vertraglich zugesicherten Eigenschaften hat, den anerkannten Regeln der Technik entspricht und nicht mit Fehlern behaftet ist, die den Wert oder die Tauglichkeit zu dem gewöhnlichen oder nach dem Vertrag vorausgesetzten Gebrauch aufheben oder mindern. Für grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz auch seiner Erfüllungsgehilfen haftet er stets, jedoch nicht darüber hinaus. Im Übrigen ist eine Gewährleistung ausgeschlossen, wenn die dem

Auftraggeber überreichten Pflegeanweisungen nicht nachweisbar eingehalten worden sind. Mängelrügen sind ohne schuldhaftes Verzug mitzuteilen.

2. Von der Gewährleistung ausgeschlossen sind

a) konstruktiv bedingte Risseschäden,

b) Schäden infolge eines bei Auftragsübernahme nicht bekannten Grundwasserandranges,

c) Schäden infolge aggressiver Wässer,

d) Schäden infolge von Bodensetzungen oder Geländebewegungen,

e) Schäden infolge einer Anwendung der Mischbauweise,

f) Schäden, die infolge eines vom Auftraggeber gestellten fehlerhaften Materials auftreten. Eine mehr als optische Prüfungspflicht obliegt dem Auftragnehmer bei bauseits gestellten Materialien nicht.

3. Bei Instandsetzungs-, Reparatur-, Sanierungs- und Umbauarbeiten auftretenden Mängeln fallen nicht unter die Gewährleistung des Auftragnehmers, wenn sie auf Mängel am Bauwerk zurückzuführen sind, die vor und während der Ausführung der Arbeiten verdeckt waren.

## VII. Zahlungsbedingungen

1. Die Preise sind Nettopreise. Die gesetzliche Mehrwertsteuer wird separat ausgewiesen. Die im Angebot ausgewiesenen Endbeträge sind nach bestem Wissen ermittelt und sind – falls nichts anderes ausdrücklich angeboten ist – als Cirkawerte zu verstehen. Sie gelten nur bei ungeteilter Bestellung zu angebotenen Leistungen / oder Lieferungen und – im Fall von Bauleistungen – bei ununterbrochener Leistungsmöglichkeit seitens des Auftragnehmers, es sei denn, dass die Unterbrechung der Leistungsmöglichkeit vom Auftragnehmer verschuldet ist.

2. Bei Vereinbarungen, die Liefer- und Leistungsfristen von mehr als 4 Monaten nach Vertragsabschluß enthalten, ist der Auftragnehmer berechtigt, eingetretene Preiserhöhungen zusätzlich zu berechnen. Wird außerhalb der üblichen Arbeitszeit Leistung verlangt, so kann dies zur Berechnung zusätzlicher Lohnzuschläge führen.

3. Alle Leistungen, auch Teilleistungen, sind sofort nach ihrer Erbringung bzw. Rechnungsstellung rein netto Kasse zu zahlen.

4. Die Entrichtung von Abschlagzahlungen in möglichst kurzen Abständen ist Voraussetzung für die Übernahme und Durchführung eines Auftrages.

5. Im übrigen befindet sich der Auftraggeber spätestens 30 Tage nach Abzug der Rechnung automatisch, d.h. auch ohne Mahnung, in Verzug. Mit dem Eintritt des Verzuges sind wir berechtigt, vom Auftraggeber (Verbraucher) einen Verzugszins von 5% über dem Basiszinssatz und beim Auftraggeber (Unternehmer) als Besteller 8% über dem Basiszinssatz zu verlangen.

6. Der Basiszinssatz ist variabel und wird von der Europäischen Zentralbank mehrmals pro Jahr neu festgelegt. Wir sind berechtigt, bei Verzug einen höheren Schaden geltend zu machen, der Auftraggeber ist berechtigt einen geringeren Schaden nachzuweisen.

7. Bei Meinungsverschiedenheiten sind nur Sachverständige zur Beurteilung von Leistungs- und Lieferungsstörungen zugelassen, die von der Industrie- und Handelskammer oder Handwerkskammer im Bundesgebiet für das jeweilige Gewerk öffentlich bestellt sind. Sollte sich bei der Überprüfung herausstellen, dass unberechtigte Beanstandungen hervorgebracht wurden, hat der Auftraggeber die verursachten Kosten anteilig zu tragen.

## VIII. Eigentumsvorbehalt

1. Der Auftragnehmer behält sich bis zur vollständigen Zahlung seiner Rechnung das Eigentum an der gelieferten Ware vor. Geht das Eigentum kraft Gesetzes unter, tritt der Auftraggeber schon jetzt seinen zukünftigen Anspruch gegen den Eigentumserwerber in Höhe der noch offenen Forderungen an den Auftragnehmer ab.

2. Der Auftraggeber ist verpflichtet, hochwertige Güter für die Dauer des Eigentumsvorbehalts gegen Feuer, Wasser, Diebstahl und Einbruch ausreichend zu versichern, ggf. tritt er die Versicherungsansprüche in Höhe des Gegenstandswertes bzw. in Höhe der noch offenen Forderungen an den Auftragnehmer ab. Bei Pfändung der unter Eigentumsvorbehalt stehenden Gegenstände hat der Auftraggeber dem Auftragnehmer unverzüglich schriftliche Anzeige zu erstatten und die Pfandgläubiger von dem Eigentumsvorbehalt zu unterrichten. Der Auftraggeber ist nicht berechtigt, die ihm unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Gegenstände zu veräußern, zu verschenken, oder zur Sicherheit zu übereignen.

## IX. Datenschutz

Gemäß §26 (1) Datenschutzgesetz weisen wir darauf hin, dass sämtliche kunden- und lieferantenbezogenen Daten mit Hilfe der elektronischen Datenverarbeitung von uns verarbeitet werden.

## X. Gerichtsstand

1. Erfüllungsort ist der Sitz des Auftraggebers. Sind beide Vertragsparteien Vollkaufleute, wird der Sitz des Auftragnehmers als Gerichtsstand vereinbart.

2. Das Recht der Bundesrepublik gilt grundsätzlich als vereinbart.

**Diese Bedingungen sind gültig ab dem 01.01.2008**